3) Ehefrauen und Wittwen, welche in gegenwartiger Unterabtheilung mit einem Beitrage von nicht mehr als Zwei Neugroschen zu vernehmen waren, bleiben hierselbst frei.

Referent Burgermeister Hubler: Zu diesem Paragraphen ist von Ihrer Deputation nichts zu erinnern gewesen, auch von der jenseitigen Kammer nichts bemerkt worden.

Prafibent v. Carlowit: Wenn nichts bemerkt wird, fo frage ich: ob §. 52 von Ihnen angenommen wird? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Burgermeifter Subler: Wir fommen nur gur fechsten Unterabtheilung.

§. 53.

Perfonen, welche in ben Unterabtheilungen 1-5 nicht begriffen find.

Personen, welche weder Gewerbsteuer noch Personalsteuer erster bis fünfter Unterabtheilung entrichten, noch auch von der Gewerb= und Personalsteuer nach §. 10 ff. befreit, noch endlich der Grundsteuer unterworfen sind, haben an Personalsteuer:

Funf Neugroschen — jeder mannliche Contribuent, Zwei Neugroschen — jeder weibliche Contribuent zu erlegen.

Referent Burgermeister Hubler: Auch dieser Paragraph hat weder hier, noch jenseits zu einer Bemerkung Veranlassung gegeben.

Prafibent v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob fie g. 53 bes Entwurfs annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Burgermeifter Subler:

6. 54.

Erläuterungen.

Ehefrauen und Wittwen bleiben in der fechsten Unterabstheilung befreit.

Referent Burgermeifter Subler: Auch gegen diesen Daragraphen ift nichts zu erinnern gewesen.

Prafibent v. Carlowig: Ich frage: vb g. 54 des Entwurfs angenommen wird? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Burgermeifter Subler:

Dritter Ubfchnitt.

Bon ber Abschätung und Erhebung ber Gewerb: und Personalfteuer.

6. 55.

- 1) Behörden für die Abschägung.
- a) Orteabschagungecommiffionen.

Für jeden Ort wird ein Gewerb: und Personalsteuercatasster auf Grund des unter obrigkeitlicher Beglaubigung aufgestellten Einwohnerverzeichnisses durch eine Ortsabschähungsscommission aufgestellt. — Dieselbe besteht aus einem vom Fisnanzministerium für einen ganzen Steuerbezirk ober einen Theil desselben ernannten Commissar (Districtscommissar), als Vors

ftand, und aus Abgeordneten ber Gemeindeorgane (Ortsbepu-

Referent Burgermeifter Subler: Bu biefem Paragraphen bemerkt Ihre Deputation im anderweiten Berichte:

Die Deputation hatte fich bei §. 58 die Bemerkung gestattet, daß derselbe einer Uenderung nicht bedürfen werde, in so fern der diesseitige Borschlag bei §. 24, der dahin gerichtet war:

"im Verordnungswege die Zuziehung von Mitgliedern des Fabrikstandes bei der Districtsabschätzung deffelben anzuordnen,"

bie Billigung ber Rammer finden follte.

Es ist bereits bei §. 24 erinnert worden, daß die jen seit ige Kammer, auf Vorschlag ihrer Deputation, weiter gegangen und die Zuziehung von Mitgliedern des Fabrikstandes bei dessen Abschähung in den Districtscommissionen nicht blos im Verordenungswege, sondern im Gesetz selbst vorzuschreiben beschlossen.

Man ist dabei der Ansicht gefolgt, daß jene Zuziehung ruckssichtlich der bedeutenderen Steuerclassen, welche ganz frei abzusschäften sind, mithin der Kausleute, für welche nicht Mittelsätze Platz greisen, erster Unterabtheilung, ferner für Händler, deren Scschäftsumfang dem der Kausleute gleichsteht, zweiter Unterabtheilung A., unbedingt anzuordnen, rücksichtlich der Steuersclassen aber, für welche freie Schähung innerhalb der Tarissätze stattsindet, die Zuziehung der Betheiligten blos nachzulassen seine werde.

Auch hat man da, wo die Anzahl der Betheiligten eines Ortes zu klein, oder die Abschähung besonders schwierig oder wichtig sein sollte, die Zuziehung eines oder mehrerer unparteiischen auswärtigen Sachverständigen für wünschenswerth im Interesse des Abschähungsgeschäftes gehalten.

Die Königlichen Herren Commissarien haben sich mit dies fen Unsichten einverstanden und ist daher auf Beschluß der Kammer am Schlusse bes g. 55

a.

das Wortchen: "und" auf der vorletten Zeile in Wegfall gekom= men, und

b

hinter: "Drisdeputirten" auf der letten Beile der Zusat beigefügt worden:

"und ben für die nachftehend bemerkten Unterabtheilun= gen zuzuziehenden Sachverftandigen. Die Ortsbenutirten bestehen in ben Stadten aus Mitgliebern ber Stadtrathe und der Stadtverordneten,, auf bem Lande aus Mitgliedern ber mit ben Gemeinbeamtern beauftragten Perfonen. Ihre Bahl wird im Bermaltungs= wege bestimmt. Fur Ubichahung ber Gewerbsteuer erfter Unterabtheilung, zweiter Unterabtheilung A. und britter Unterabtheilung, in so weit bei der ersten nicht die 6. 20 A. bestimmten Durchschnittsfage eintreten, find bon der Ortsabschatzungscommiffion Sachverftanbige, welche ber gebachten Unterabtheilung angehoren, jugugie= hen. Ihre Bahl ift von ber Ortscommiffion gu beffim= men, boch foll fie in ber Regel nicht uber gehn fein und auf die Bertretung aller Sauptintereffen moglichft Rud= ficht genommen werden. In Fallen, mo fich eine ausreichende Bertretung ber Betheiligten eines Orts wegen beren geringer Ungahl nicht erreichen läßt, ober mo es